

Der Landrat des Landkreises Rostock  
als untere Straßenaufsichtsbehörde

## **Bekanntmachung**

### **Ankündigung der Einziehung des öffentlichen Weges „Feldscheunenweg“ in Zehna, Flurstück 90 der Flur 4, Gemarkung Zehna**

Die Gemeinde Zehna als Träger der Straßenbaulast des oben genannten öffentlichen Weges hat gem. § 9 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg – Vorpommern auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Zehna (Beschluss-Nr.: 13/15) vom 18.05.2015 den Antrag gestellt, dass ein Teilstück des Weges eingezogen werden soll.

Die Gemeinde begründet den Antrag auf Einziehung des Weges damit, dass angrenzende Flurstücke durch andere Wege Anschluss an das öffentliche Straßennetz haben, das einziehende Wegestück hat keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Flurstücke 96 und 98 werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und sind über die K23 (Zehna - Bellin) erreichbar, das Flurstück 88 ist über den vorderen Teil des Feldscheunenweges erreichbar. Alle anderen angrenzenden Flurstücke stehen bereits im Eigentum des landwirtschaftlichen Nutzers.

Der Landrat des Landkreises Rostock als untere Straßenaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass der Plan der teileinzuziehenden öffentlichen Straße während der allgemeinen Dienstzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, vom 06.07.2015 bis zum 07.08.2015 zur Einsicht ausliegt.

Einwendungen gegen die Teileinziehung sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Amtsverwaltung des Amtes Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, einzulegen.

Einziehung Fl. 4, Flst. 90, Gemarkung Zehna, Beschluss 13/15 vom 21.05.2015

